

Brennstoffeinsatz für genehmigungsbedürftige Anlagen

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) schreibt für Anlagen, die im besonderen Maße dazu geeignet sind, schädlich auf die Umwelt einzuwirken, eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb vor. Diese genehmigungsbedürftigen Anlagen werden im Anhang zur 4. Verordnung zum BImSchG aufgelistet. Alle Anlagen, die aufgrund ihrer Art oder Größe nicht in diesem Katalog enthalten sind, gelten als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Für einen Teil dieser Anlagen ist nach der 11. BImSchV eine Emissionserklärung in einem Abstand von 4 Jahren erforderlich. Die in der Karte dargestellten Anlagen stellen alle emissionserklärungspflichtigen Anlagen dar. Die Quellgruppe "Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie" ist dabei hauptverantwortlich für den größten Anteil der Luftschadstoff-Emissionen aller genehmigungsbedürftigen Anlagen in Berlin.

Dabei handelt es sich u.a. um genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen, die der Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung dienen. Es werden hierbei sowohl große Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 20 MW, die der allgemeinen Energieversorgung (Strom- oder Wärmenetzeinspeisung) dienen, als auch dezentrale Anlagen, die der Eigenversorgung industrieller Prozesse in Unternehmen zugeordnet sind, betrachtet. Ergänzend werden weitere genehmigungsbedürftige Anlagearten berücksichtigt, die nicht primär der Wärmeerzeugung dienen, wie z.B. Abfallbehandlungsanlagen, chemische Produktionsanlagen oder industrielle Verarbeitungsanlagen.